

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 11. Krasnostaw, am 15. October 1917. Jahr III.

INHALT: 123. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 3. Juli 1917. betreffend die Beschlagnahme von Heu.

123.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 3. Juli 1917. betreffend die Beschlagnahme von Heu.

In Durchführung der Verordnungen vom 23. Juni 1917. Vdg. Bl. 58, betreffend den Landwirtschaftsrat, sowie vom 3. Juli 1917, Vdg. Bl. 60, betreffend die Beschlagnahme von Heu wird verfügt wie folgt:

§ 1.

Verbrauchsnormen.

Als Höchtverbrauchsnormen werden festgesetzt:

a) für Pferde über zwei Jahre und Rinder über sechs Monaten 10 q Heu pro Stück und Jahr, gleichgiltig, ob es sich um Produzenten oder um Versorgungsberechtigte Personen, (Nichtproduzenten) handelt.

b) für Pferde bis zu zwei Jahren und Rinder bis zu sechs Monaten 5 q pro Stück und Jahr gleichgiltig, ob es sich um Produzenten oder um versorgungsberechtigte Personen, d. h. Nichtproduzenten, handelt.

Die Verbrauchsquote ist bei Pferden vom 1. August 1917 bis 31. Juli 1918, bei Rindvieh vom 15. September 1917 bis 15. Mai 1918. berechnet.

Gleichzeitig wird die Annulierung der Übergangsverbrauchsquote, die mit Verordnung des MGG. vom 12. August 1917 MGG. W. S. Nr. 80853 festgestellt wurde, verfügt.

§ 2.

Einkaufsberechtigung der P. F. Z.

a) Übernahme des beschlagnahmten Rauhfutter.

Die PFZ. besorgt die Übernahme und den Abschub des beschlagnahmten Heues durch zwei Rauhfuttereinkaufskonsortien, für das k. u. k. Okkupationsgebiet, von welchen sich die Tätigkeit des einen auf die Kreise links der Weichsel, des zweiten auf die Kreise rechts der Weichsel erstreckt.

Die Rauhfuttereinkaufsstellen üben ihre Tätigkeit im Namen der PFZ. als Generalagenten derselben aus, und bestellen für jeden Kreis einen Kreisvertreter, welcher von der PFZ. legitimiert wird.

Der Kreisvertreter hat vor Übernahme seiner Tätigkeit die Legitimation dem Kreiskommando, in dessen Bereiche er als Vertreter bestellt ist, zwecks Vidierung vorzulegen. Die Angestellten der Kreisvertreter werden auf Antrag des betreffenden Kreisvertreters, welcher von der Direktion der P. F. Z. genehmigt sein muss, durch das Kreiskommando legitimiert

Sämtliche Legitimationen, die behufs Einkauf, bezw. Uebernahme von Heu von anderen Behörden ausgestellt wurden, werden zugleich als nichtig erklärt.

b) Kontrolle.

Die PFZ. übt über die Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstellen die Kontrolle durch die Reiseinspektoren aus. Diese Inspektoren werden seitens der PFZ. mit den von der EVZ. des M. G. G. vidierten Legitimationen, die zur Ausübung der Kontrolltätigkeit im ganzen M. G. G.— Bereiche berechtigen, versehen.

c) Zufuhr von Heu zu den Pressen bezw. Uebernahmsstellen der P. F. Z.

Der Produzent ist verpflichtet, das Heu auf eigene Kosten zu den von der P. F Z. bezeichneten Press bezw. Uebernahmsstellen, die jedoch nicht weiter als 5 km von der Produktions. bezw. Lagerungsstelle des Heues entfernt sein dürfen, zuzuf hren.

Weigert sich der Produzent das Heu mit eigenen Fuhrwerken oder auf eigene Kosten zuzuschieben, so sind die Zwangsmassnahmen im Sinne des § 8 der Vdg. vom 3. Juli 1917 anzuwenden, und die eventuellen Zufuhrkosten mit 30 h pro q und km berechnet von dem Uebernahmspreise in Abzug zu bringen.

d) Zuschub zu den Bahnverladestationen.

Hat die Rauhfuttereinkaufsstelle in der Regel mit Vorspännen, die im Wege eines gütlichen Uebereinkommens zwischen ihr und den Fuhrwerksbesitzern gemietet werden, zu berwerkstelligen.

Sollte die Rauhfuttereinkaufsstelle ausserstande sein, in dieser Weise die nötige Anzahl von Vorspännen mieten zu können, so hat sich der Kreisvertreter an das betreffende k. u. k. Kreiskommando, welches die zwangsweise Beistellung von Vorspännen gegen Vergütung von 30 h pro q und km seitens der Einkaufsstelle veranlassen wird, zu wenden.

§ 3.

Versorgung der Nichtproduzenten

Die Nichtproduzenten, u. zw. sowohl die Landwirte wie auch Nichtlandwirte, welche Heu benötigen, haben ihren auf Grund der Verbrauchsquote festgestellten Bedarf bis längstens 31. Oktober 1917 anzumelden. Die Anmeldung muss enthalten:

1) Vor- und Zuname des Besitzers der Pferde, bezw. des Rindvieh welche versorgt werden müssen.

2) Die Ortschaft, in der der Besitzer wohnt, bezw. in der sich die zu versorgenden Pferde und Rinder befinden.

3) Die Anzahl der versorgungsbedürftigen Stücke. Die Anzahl der Pferde über 2 Jahre und der Rinder über 6 Monate muss separat von der Anzahl der Fohlen und Kälber angegeben werden.

4) das auf Grund der Verbrauchsquote festgestellte Heuquantum welches zur Ernährung des angegebenen Viehstandes benötigt wird.

5) das Quantum von Heu eigener Produktion, welches dem Pferde- bezw. Rindviehbesitzer zur Verfügung steht.

6) das Quantum von Heu, welches beschafft werden muss.

Die Anmeldung erfolgt:

a) In den Dörfern und kleinen Städten beim Gemeindevorstand,

b) In grösseren Städten beim Magistrate der Stadt,

c) In Industrie- bezw. Grubencentren beim k. u. k. Kreiskommando.

Die Gemeindevorsteher und Magistrate überprüfen, ob die in den Anmeldungrn angeführte Anzahl von Vieh und Pferden, wie auch der angegebene Bedarf an Heu richtig ist und stellen auf Grund der Anmeldungen, die Karten, welche zur Uebernahme von Heu berechtigten, aus.

Das betreffende Kreiskommando schreibt die Formulare zu den Heukarten vor, und beteilt damit die Gemeindevorsteher und Stadtmagistrate. Die Druck- bezw. Litographiekosten wie auch die Kosten der Ausstellung der Karten bezahlt die Partei. welcher die Karte ausgefolgt wird. Die Karten wie auch eine summarische Zusammenstellung haben die Gemeinden und Stadtmagistrate bis längstens 15. November 1917 an das betreffende k. u. k. Kreiskommando zu übersenden.

Nach gepflogenen Einvernehmen mit der Kreisaufsichtskommission stellt das k. u. k. Kreiskommando die Höhe des Kreisbedarfes fest, vidiert die vorgelegten Heukarten, bezw. stellt nach den Anmeldungen der Bergwerks- und Industriezentren die neuen Karten aus und sendet dieselben den Gemeindevorstehern, bezw. Stadtmagistraten zur Aushändigung an die Versorgungsberechtigten zurück.

Die summarische Zusammenstellung übermittelt das Kreiskommando dem Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle und beauftragt ihn, den Bedarf zu decken.

Die Deckung des Bedarfes durch die Rauhfuttereinkaufsstelle erfolgt in der Weise, dass:

a) in Dörfern und kleinen Städten der Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle den mit Heukarten beteilten Personen die Bewilligung zur Übernahme der betreffenden Quanten direkt von den Produzenten in den von ihm namhaft gemachten, nach Möglichkeit derselben bezw. Nachbargemeinde zu dem durch Beschlagnahme verordnung festgesetzten Übernahmspreise erteilt.

b) dass in den Städten und Industriezentren, bezw. Gegenden, an welche das Heu von weitergelegenen Ortschaften zugeschoben werden muss, der Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle, den Zuschub veranlasst. Das zugeschobene Heu wird an die Versorgungs berechtigten gegen Vorweisung der durch das k. u. k. Kreiskommando vidierten Heukarten verteilt.

Die Verteilung vom Heu wird entweder durch die Einkaufsstelle im Wege des Kleinverkaufes aus den zu diesem Zwecke errichteten und geführten Lagermagazinen oder durch den städtischen Approvisionierugsausschuss je nach Vereinbarung zwischen der Rauhfuttereinkaufsstelle und dem betreffenden städtischen Approviesionirungsausschuss durchgeführt.

Die Rauhfuttereinkaufsstelle ist berechtigt. bei der Lieferung von Heu an zuschubsbedürftige Städten und Jndustriezentren folgende Preise zu berechnen:

1) Beim Kleinverkauf ans den Lagermagazinen:

für Heu ungepresst	K 30.—
„ „ gepresst	K 32.—
für Kleeheu ungepresst	K 33.—
„ Kleeheu gepresst	K 35.—

loco Magazin der Einkaufsstelle.

2) Bei Lieferung in ganzen Waggons direkt an die Konsumenten bezw. Approvisionierunkomitees:

für Heu ungepresst	K 25.—
„ „ gepresst	K 27.—
für Kleeheu ungepresst	K 28.—
„ Kleeheu gepresst	K 30.—

loco Waggon der Übernahmsstation.

§ 4.

Transportlegitimationen.

Die Legitimationen, welche zum Einkaufe bezw. Übernahme von Heu berechtigen, wie auch die vom Kreiskommando vidierten Heukarten bilden zugleich die Legitimation für den Transport von Heu per Fuhren.

Nur jene Mengen, welche als Futter für die Dauer von drei Tagen für Pferde bezw. Ochsen, welche das betreffende Quantnm führen, benötigt werden dürfen ohne Transportlegitimation und ohne jedwede teritoriale Beschränkung mitgeführt werden.

Jn diesen Falle ist bei Pferden 3 kg, bei Ochsen 4 kg pro Stück und Tag zu berechnen.

§ 5.

Bahn- u. Schifftransporte

Der Transport von Heu auf normahlspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der EVZ. des MGG. Lublin und Unterschrift Leutnant v. MOCHNACKI versehene Frachtbriefen erfolgen. Sämtliche andere Frachtbriefe (auch die Frachtbriefe der EVZ. mit Unterschrift „Oblt. Redlich") werden gleichzeitig als ungiltig erklärt. Die Transporte mit den Kleinbahnen aller Art und per Schiff (Galeeren) erfolgen auf Grund der Einkaufs- bezw. Uebernahmslegitimationen.

§ 6.

Kontrollmassnahmen.

Mit der Ueberwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstelle, bezw. der Kreisvertreter derselben, sowohl hinsichtlich der Lieferungen für die M. V. wie auch für Lokalbedarf, wird das Kreiskommando den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane betrauen.

§ 7.

Zwangsmitteln.

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte Heu der Rauhfuttereinkaufsstelle zu verkaufen, so hat sich der Kreisvertreter der Einkaufstelle an das betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmittelln zu wenden.

Das Kreiskomando hat in solchen Fällen, wo es sisc um grössere Quantitäten handelt, nach mit der Kreisaufsichtskommission gepflogenen Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe des betreffenden Quantums endgiltig zu erkennen, und erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zugunsten der PFZ. bezw. der Rauhfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragte, zu verfügen.

Für das zwangsweise eingelieferte Heu ist die Rauhfuttereinkaufsstelle verpflichtet, dem Produzenten den vohllen Uebernahmspreis zu bezahlen. Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die auszuzahlende Anzeigeprämie und Lagerungzuschlag (§ 8. der Vdg. vom 3. Juli 1917).

Obiger Erlass des M. G. G. in Lublin vom 3. Juli l. j. W. S. Nr. 84951/17. wird zur Kenntnissnahme und Darnachachtung kundgemacht.

K. u. k. Kreiskommandant

Heinrich v. MITTER m. p.

Oberstleutnant.